

Stadt Brunsbüttel:

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86B
„Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände
(Block 3450 und 3550) an der Fährstraße 51“**

Scoping-Papier

zum Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung

Planungsbehörde:

Stadt Brunsbüttel
Albert-Schweitzer-Straße 9
25541 Brunsbüttel

Stand: 1. Juli 2023
Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Beate Flex

Datum: 01.07.2023

Unsere Zeichen:
IS-US3-STG/ fx

Dieses Dokument besteht
aus 20 Seiten.
Seite 1 von 20

Die auszugsweise Wiedergabe
des Dokumentes und die
Verwendung zu Werbe-
zwecken bedürfen der schrift-
lichen Genehmigung der
TÜV SÜD Industrie Service
GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen
sich ausschließ-lich auf die
untersuchten
Prüfgegenstände.



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsziele	3
2	Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung.....	7
2.1	Umweltbericht.....	7
2.2	Erstellung separater Fachgutachten	9
2.2.1	Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen	9
2.2.2	Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung	11
2.2.3	Immissionsprognose / Immissionsbetrachtung / Gerüche.....	12
2.2.4	Lärm - Prognose der Schallimmissionen.....	13
2.2.5	Gutachten zur Biotopwertermittlung, Ermittlung des Eingriffs- und des Ausgleichsbedarfs und Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen	17
2.2.6	Auswirkungen durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb - „Angemessene Sicherheitsabstände“ gemäß KAS-18 Leitfaden.....	19



1 Planungsanlass und Planungsziele

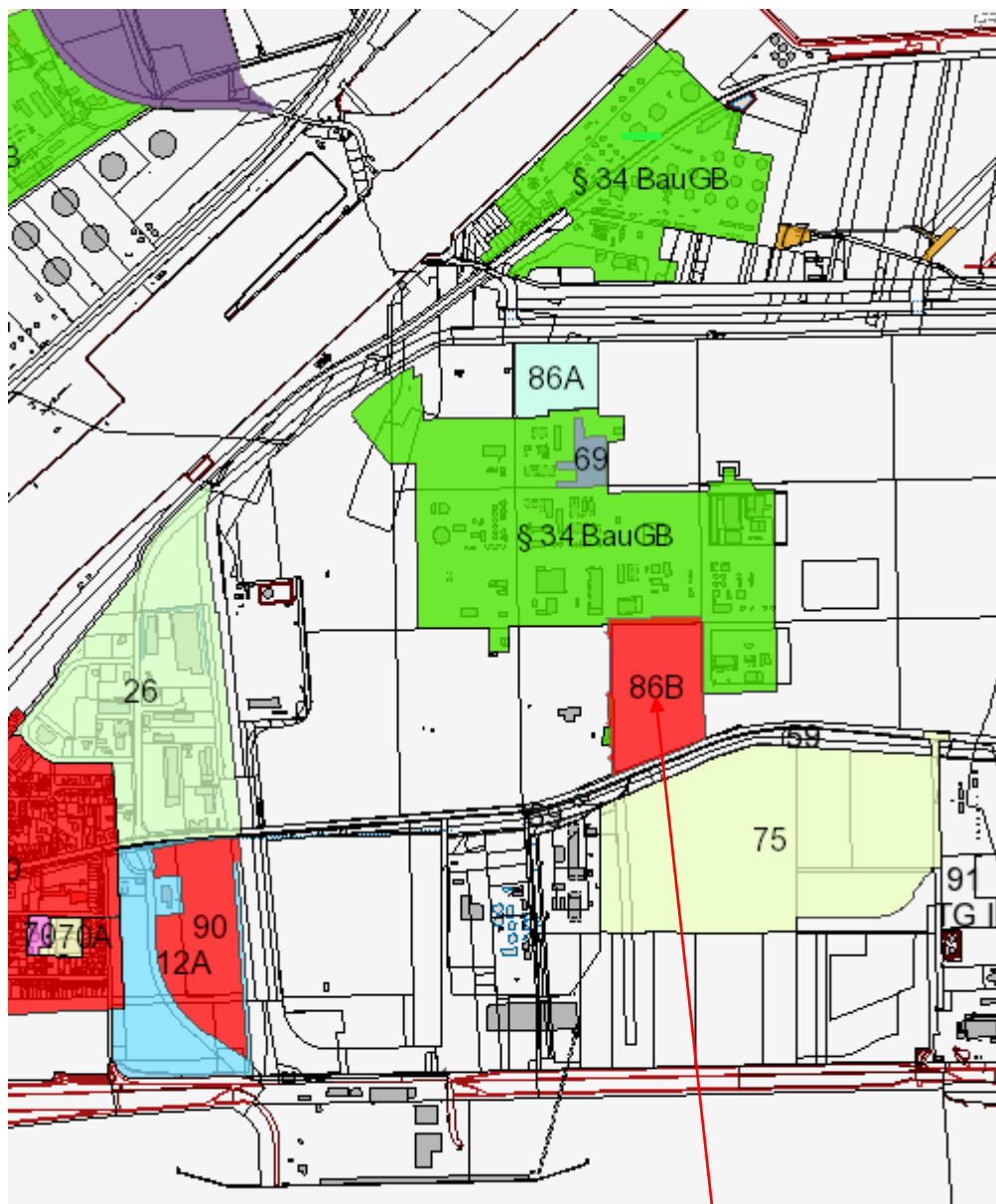
Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt zur Bebauung einer Fläche innerhalb des ChemCoast Parks Brunsbüttel - z.B. mit einem Sozial-, Labor- und Verwaltungsgebäude und Produktionsanlagen einschließlich Tanklager - diese einer planungsrechtlichen Nutzung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 86B** der Stadt Brunsbüttel „**Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3450 und 3550) an der Fährstraße 51**“ erfolgen. Es handelt sich um einen **Angebotsbebauungsplan**, dessen Gebiet wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Klarstellungssatzung (Straße E) bzw. durch die Rohrleitung südlich der Straße E
- im Osten: durch die Klarstellungssatzung (Straße 4)
- im Süden: durch die Fährstraße - K75 - und
- im Westen: durch die Zufahrtsstraße am Pfortnergebäude (einschließlich Straße 3a)

Der Standort gilt bislang bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Mit der Planung sollen den Industrieunternehmen bauliche Erweiterungsmöglichkeiten zur Errichtung o.g. Gebäude und Anlagen gegeben werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 14.09.2022 gefasst. Das Gelände soll als Industriegebiet GI gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Die zu beplanende Fläche umfasst insgesamt ca. 9,5 ha.

In Abbildung 1 ist die Fläche bzw. deren Umgriff im Überblick dargestellt. Abbildung 2 zeigt den Bebauungsplan Nr. 86B in größerem Maßstab. Abbildung 1 ist zu entnehmen, dass im Norden, unmittelbar im Westen (Zufahrtsstraße und Pfortnerhaus) und im Nordosten des neu aufzustellenden Bebauungsplans eine Klarstellungssatzung nach § 34 die planungsrechtliche Situation feststellt. Weiterhin erstreckt sich unmittelbar südlich der im Süden verlaufenden Fährstraße der rechtskräftige B-Plan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“.



Legende:

B-Plan 86B

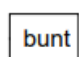




	B-Plan - rechtskräftig
	B-Plan - im Verfahren
	Satzungen
	B-Plan-Nr. (nur Aufstellungsbeschluss)
	Stadtgrenze

Abbildung 1: Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes Nr. 86B (Aufstellung) - Überblick
Quelle: Übersicht der Bebauungspläne und Satzungen, Stadt Brunsbüttel (Auszug),
Stand: 01.07.2023

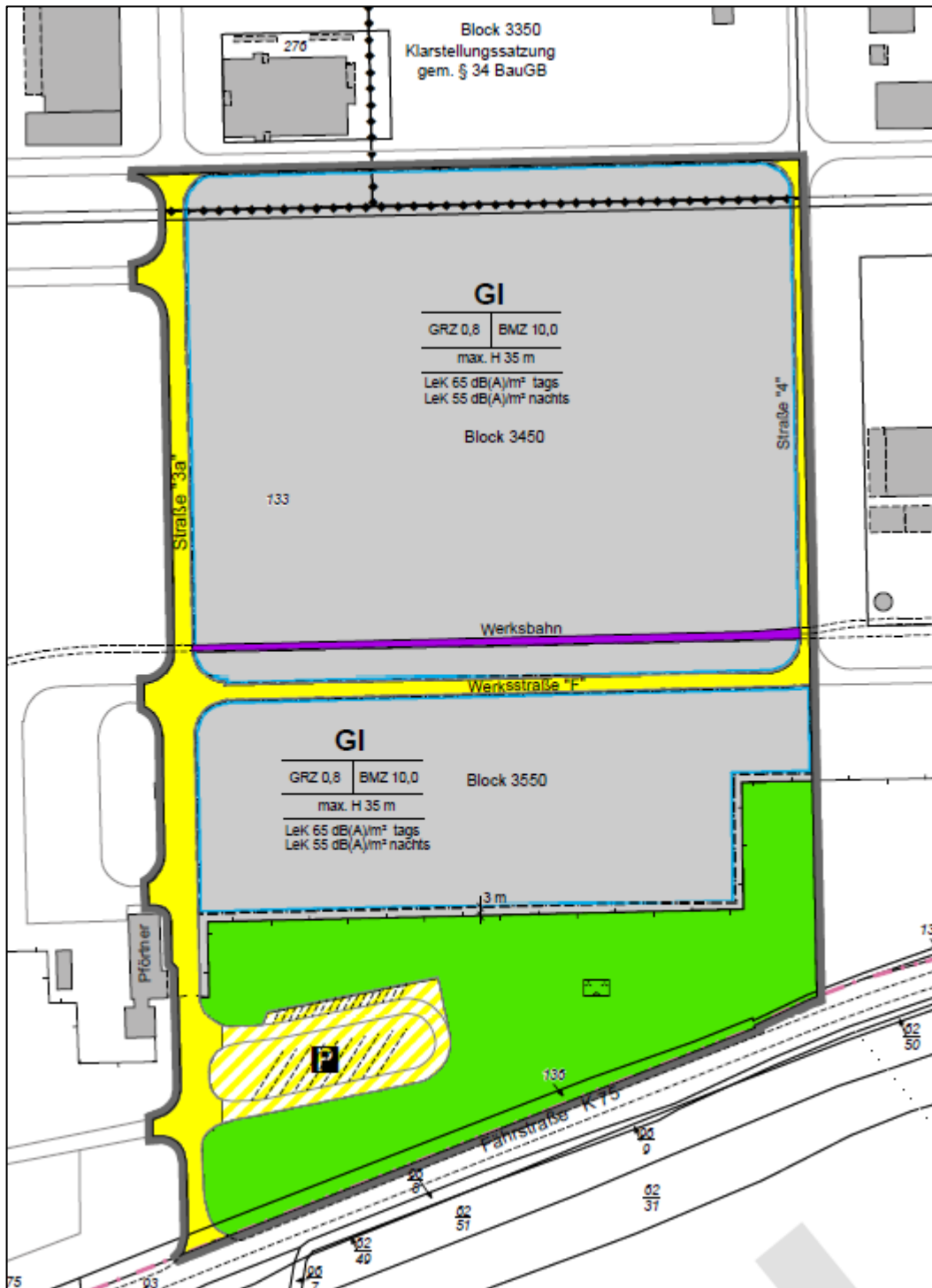


Abbildung 2: Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 86B (Entwurf Aufstellung)

Quelle: Stadt Brunsbüttel, 14.09.2022



Ziel der Aufstellung des (Angebots-)Bebauungsplans Nr. 86B ist somit die weitere Nutzung des ChemCoast Parks, durch welche eine noch nicht beplante Fläche mit insgesamt ca. 9,5 ha einer planungsrechtlichen Zweckbestimmung u.a. als Industriegebiet (GI - vgl. Abbildung 2) zugeführt werden soll.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB hat noch nicht stattgefunden. Sie ist zeitgleich mit dem Scoping geplant. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB (Auslegung) erfolgt nach Fertigstellung aller Unterlagen und des Entwurfs zur Planzeichnung und Begründung.

Zur Abstimmung der im Rahmen des Umweltberichts zu behandelnden Inhalte sowie der Definition der als relevant einzuschätzenden Umweltauswirkungen, die einer detaillierten Untersuchung zu unterziehen sind, erfolgt die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping). Zur Vorbereitung dieses Prozesses ist nachfolgend der Vorschlag des Untersuchungsumfanges der im Rahmen der Umweltprüfung zu erstellenden Unterlagen aufgezeigt. Dieser umfasst sowohl den Umweltbericht als auch die hierzu zu erstellenden separaten Fachgutachten, Prognosen, Untersuchungen einschließlich der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie den Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren in die Abwägung durch die Stadt Brunsbüttel einzustellen.



2 Untersuchungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

In § 1 Abs. 5 BauGB ist ausgeführt, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Umfang und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

2.1 Umweltbericht

Mit Bezug auf die o.a. Anforderungen gemäß BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Es sind des Weiteren die gemäß Anlage 1 BauGB aufgeführten Bestandteile sowie die Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB zu berücksichtigen.



Der zu erstellende Umweltbericht umfasst somit gemäß Anlage 1 BauGB folgende Bestandteile:

- 1 Einleitung
Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und Art der Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans
- 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit folgenden Angaben:
 - a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung
 - b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben u.a. infolge
 - aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich ggf. Abrissarbeiten
 - bb) Nutzung natürlicher Ressourcen wie insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
 - dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich Beseitigung und Verwertung
 - ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
 - ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
 - gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
 - hh) eingesetzte Techniken und Stoffe-> Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben
 - c. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich ggf. festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, ggf. geplante Überwachungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Bau- und Betriebsphase
 - d. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- 3 Zusätzliche Angaben:
 - a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - b. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
 - c. allgemein verständliche Zusammenfassung
 - d. Referenzliste der herangezogenen Quellen



Zu den Themenbereichen

- Artenschutz
- FFH-Verträglichkeit / Natura 2000
- Luft / Immissionen /Gerüche
- Biotopermittlung / Bestandsbewertung / Bilanzierung des Ausgleichbedarfs
- Lärm
- Umgang mit dem Störfallrecht – „angemessene Sicherheitsabstände“

sollen separate Gutachten erstellt werden bzw. soll - wie nachfolgend dargelegt - auf bereits vorhandene Gutachten zurückgegriffen werden. So wird zu den Themenbereichen Luft / Immissionen / Gerüche sowie Störfallrecht auf bereits im Zuge des B-Planverfahrens für den B-Plan Nr. 76 und den B-Plan Nr. 86A erstellte Fachgutachten zurückgegriffen, deren Bezug und Umfang mit den vorgesehenen Nutzungen des Angebots-Bebauungsplans Nr. 86B vergleichbar bzw. auf diesen übertragbar sind. Die jeweiligen Inhalte der Gutachten sind nachfolgend zusammenfassend aufgeführt.

Generell wird davon ausgegangen, dass die bereits bestehende Nutzung des Werksgeländes mit den in Betrieb befindlichen Anlagen im Bereich der B-Planflächen in vergleichbarem Umfang fortgesetzt wird. Dabei wird besonderes Augenmerk auf besonders schützenswerte Flächen bzw. Biotopstrukturen hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes gelegt.

2.2 Erstellung separater Fachgutachten

2.2.1 Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen

Zur Erhebung der Biotoptypen und Nutzungen und im Rahmen einer aktuellen Bestandsaufnahme wie ggf. besonders geschützter Arten werden verschiedene Ortsbegehungen innerhalb der zu überplanenden Fläche sowie der unmittelbar angrenzenden Umgebung durchgeführt. Diese erfolgen zur Abdeckung der jahreszeitlichen Aspekte zwischenzeitigem Frühjahr und Herbst mit fachkundigen Personen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Industriepark Brunsbüttel bereits umfangreiche Daten aus bisherigen Bestandserhebungen vorliegen, auf welche zurückgegriffen werden kann. Schwerpunkt der heranzuziehenden Daten sind Ergebnisse aus Begehungen der ca. letzten 5 Jahre.



Um den formalrechtlichen Vorgaben mit dem Ziel eines rechtssicheren Verfahrens hinreichend Rechnung zu tragen, ist nachfolgend aufgeführter Leistungsumfang im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgesehen:

- 1 Einführung und Begründung
- 2 Rechtliche Grundlagen
Bezugnahme auf Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie;
im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist der Artenschutz insbesondere in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 (Zugriffsverbote / Ausnahmen) umgesetzt.
- 3 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung
 - Methodik und vorhabenbezogene Wirkfaktoren hinsichtlich des Artenschutzes,
 - Bestand / Potentialabschätzung prüfungsrelevanter betroffener Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Vorauswahl aller Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, welche gemäß LBV-SH in Schleswig-Holstein vorkommen sowie deren Erhaltungszustand.

Berücksichtigung aktueller Begehungen / Kartierungen / Datenerhebungen aus dem B-Plan-gebiet und dessen Umgebung

 - Prüfung auf Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
- 4 Zusammenfassung, Verzeichnisse etc.

Als Eingriffsgebiet wird zunächst die unmittelbar zu beplanende Fläche des B-Plans Nr. 86B betrachtet, auf welcher eine direkte Umnutzung zu erwarten ist: Der nördliche Abschnitt der Fläche, welcher sich innerhalb des Werkszauns des Covestro Industrieparks Brunsbüttel erstreckt, ist vorherrschend als Mähwiese zu charakterisieren. Südlich und außerhalb des Werkszauns finden sich Gehölze, Grünland sowie ein asphaltierter Parkplatz. In Abhängigkeit von den Nutzungsänderungen der jeweiligen Flächen wird das potenzielle Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG abgeleitet und bewertet. Darüber hinaus wird die unmittelbare Umgebung, in welcher ggf. Störungen einzelner Arten auftreten können, in die Betrachtungen einbezogen. Diese umfasst sowohl die nördlich und nordöstlich angrenzenden und großenteils industriell bzw. als Verkehrsflächen genutzten Bereiche, die Gehölzstrukturen im Süden bzw. Südosten u.a. entlang der Fährstraße sowie die vorherrschend westlich sich erstreckenden Grünlandflächen.



2.2.2 Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung

Im Hinblick auf die nächstgelegenen FFH-Gebiete wird mit Bezug auf die vorgesehenen Nutzungen im (Angebots-) B-Plangebiet - wie insbesondere z.B. mit Sozial-, Labor-, Verwaltungsgebäuden und Produktionsanlagen einschließlich eines Tanklagers - eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit erstellt. Somit sind als Wirkfaktoren vor allem luftgetragene Schadstoffe wie Stickstoffoxide und Stickstoffeinträge in die Bewertung einzubeziehen. Hierbei wird auf die Ergebnisse einer separaten Immissionsbetrachtung (vgl. nachfolgend Kapitel 2.2.3) zurückgegriffen.

Bewertungsgrundlage sind insbesondere die spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele der eventuell betroffenen FFH-Gebiete bzw. der ggf. betroffenen Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie. Der Umfang orientiert an folgenden Gliederungspunkten:

- 1 Einführung und Begründung
- 2 Rechtliche Grundlagen
Bezugnahme auf die Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie; im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind die beiden Richtlinien insbesondere durch § 34 umgesetzt. Es wird auf weitere aktuelle Grundlagen / Richtlinien bzw. Leitfäden Bezug genommen.
- 3 FFH-Vorprüfung
 - Methodik und Ermittlung der vorhabenbezogenen Wirkfaktoren, einschließlich Intensität und maximaler Einflussbereiche. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass Luftschadstoffimmissionen und -depositionen (Stickoxide, Stickstoffdepositionen) als ggf. wesentliche Wirkfaktoren zu betrachten sind und Einleitung von Abwasser, Kühlwasser bzw. der Wasserbedarf über bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abgedeckt sind und keiner vertiefenden Betrachtung bedürfen,
 - Darstellung und Beschreibung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks,
 - Überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind:
 - bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, über den Luftpfad unter besonderer Berücksichtigung von Stickoxiden und trockener und nasser Stickstoffdepositionen.
- 4 Zusammenfassung, Verzeichnisse etc.

Die Ermittlung der Immissionssituation für den Standort erfolgt - soweit relevant - hinsichtlich der Ausgangssituation (Vorbelastung) auf der Grundlage vorliegender Messungen bzw. hinsichtlich der Stickstoffdeposition auf der Grundlage der Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA).



2.2.3 Immissionsprognose / Immissionsbetrachtung / Gerüche

Auf den projektierten Flächen des B-Planes Nr. 86B sind, wie dargelegt, als Nutzungsoptionen die Errichtung eines Sozial-, Labor- bzw. Verwaltungsgebäudes und der Betrieb zusätzlicher Produktionsanlagen einschließlich eines Tanklagers zu betrachten.

Bereits im Zuge der Aufstellung des zwischenzeitlich aufgehobenen B-Plans Nr. 76, dessen Plangebiet sich innerhalb des nunmehr aufzustellenden B-Plans 86B erstreckte, wurde als immissionschutzrechtlich relevante Anlage die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung technischer Konservierungsmittel einschließlich Tanklager mit u.a. Rohstoff- und Puffertanks sowie Befüll- und Entladestation, Labor, Gebindelager, Rohrleitungen sowie einer Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) betrachtet. Da für das Plangebiet von vergleichbaren Nutzungen bzw. Anlagen(bestandteilen) - wie insbesondere Errichtung und Betrieb einer Thermischen Abluftreinigung - auszugehen ist, soll im Zuge des B-Planverfahrens für den Angebotsbebauungsplan Nr. 86B auf die Immissionsprognose für den B-Plan Nr. 76 zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Umweltberichts hinreichend dargelegt und es wird auf die räumlich vergleichbare Lage der zukünftigen Emissionsquellen Bezug genommen.

Somit erfolgt im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine Abschätzung der mit dem zukünftigen Betrieb der zusätzlichen Produktionsanlagen verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen sowie der resultierenden Immissionsbeiträge im Umgebungsbereich des Standortes.

Als ggf. relevante Luftschadstoffe einer Thermische Abluftreinigungsanlage sind Stickstoffoxide und im Hinblick auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen Stickstoffdepositionen zu betrachten.

Durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets mit o.a. Anlagen(bestandteilen) ist nicht von relevanten Geruchsemissionen auszugehen. Eine detaillierte Betrachtung von Geruchsemissionen und -immissionen wird daher für entbehrlich erachtet. Dieser Sachverhalt wird im Umweltbericht hinreichend erläutert.



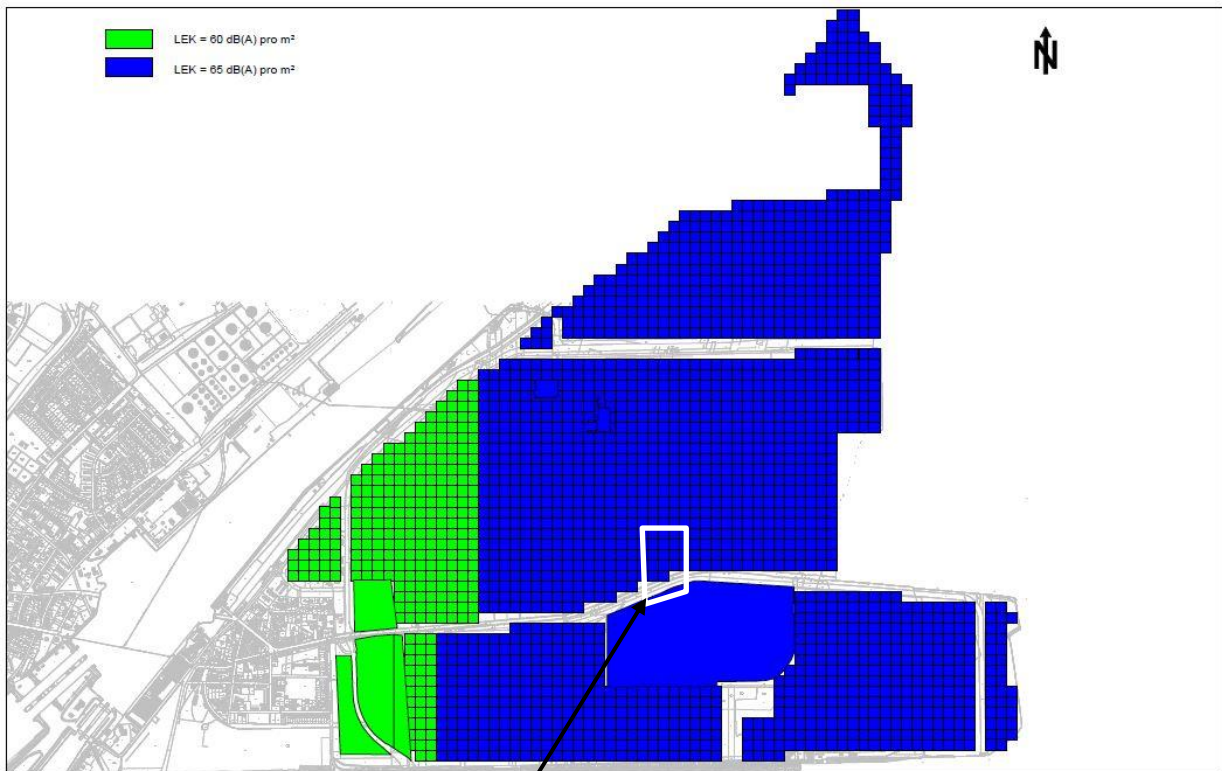
2.2.4 Lärm - Prognose der Schallimmissionen

Der größte Teil der Industrieflächen der Stadt Brunsbüttel befindet sich auf der Südseite der Stadt bzw. südöstlich des Nord-Ostseekanals (NOK). Für hier wurde 2008 bzw. 2016 eine Schalltechnische Untersuchung bzw. Lärmkontingentierung (LAI_{RM}, 2016) erarbeitet, welche flächenbezogene Leistungspegel festlegt, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass allen zukünftigen Betrieben die gleichen Möglichkeiten zugänglich gemacht werden können und nicht nach dem „Windhundprinzip“ dem letzten Ansiedler keine Nutzungsoptionen verbleiben. Sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite des NOK wurden die entsprechenden Schalleistungspegel in den nachfolgenden B-Plänen berücksichtigt bzw. festgesetzt. Aus der aktuellen Rechtsprechung ist nunmehr abzuleiten, dass eine Gemeinde auch Flächen bereitzuhalten hat, welche uneingeschränkt nutzbar sind. Für eine rechtssichere Bauleitplanung hat die Stadt Brunsbüttel ein „Konzept zum Umgang mit den Schalleistungspegeln (Kontingenten) für Gewerbe und Industrie in der Stadt Brunsbüttel“ (10.11.2020) erstellt. Dieses Konzept umfasst sowohl die räumliche Verteilung der Kontingente, ihre Anwendung als auch die Flächen mit uneingeschränkter Nutzung.

Gemäß Schalltechnischer Untersuchung (LAI_{RM}, 2016) sind zum Schutz angrenzender Wohnnutzungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Emissionen die jeweiligen Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts nicht überschreiten. Die Emissionskontingente der einzelnen Quellen sind in nachfolgender Abbildung für den Tag- (oben) und Nachtzeitraum (unten) aufgezeigt:

Die Immissionsprognose für den B-Plan 86B ist wie folgt durchzuführen (Zitat LAI_{RM}, 2016):

1. Berechnung der Emissionskontingente für die festzusetzende Fläche aus den Emissionskontingenten der angegebenen Teilflächen
2. Ableitung der maximalen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Planungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnnutzung)
3. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 2. Ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze)



Lage Plangebiet Bebauungsplan Nr. 86B (unmaßstäblich)

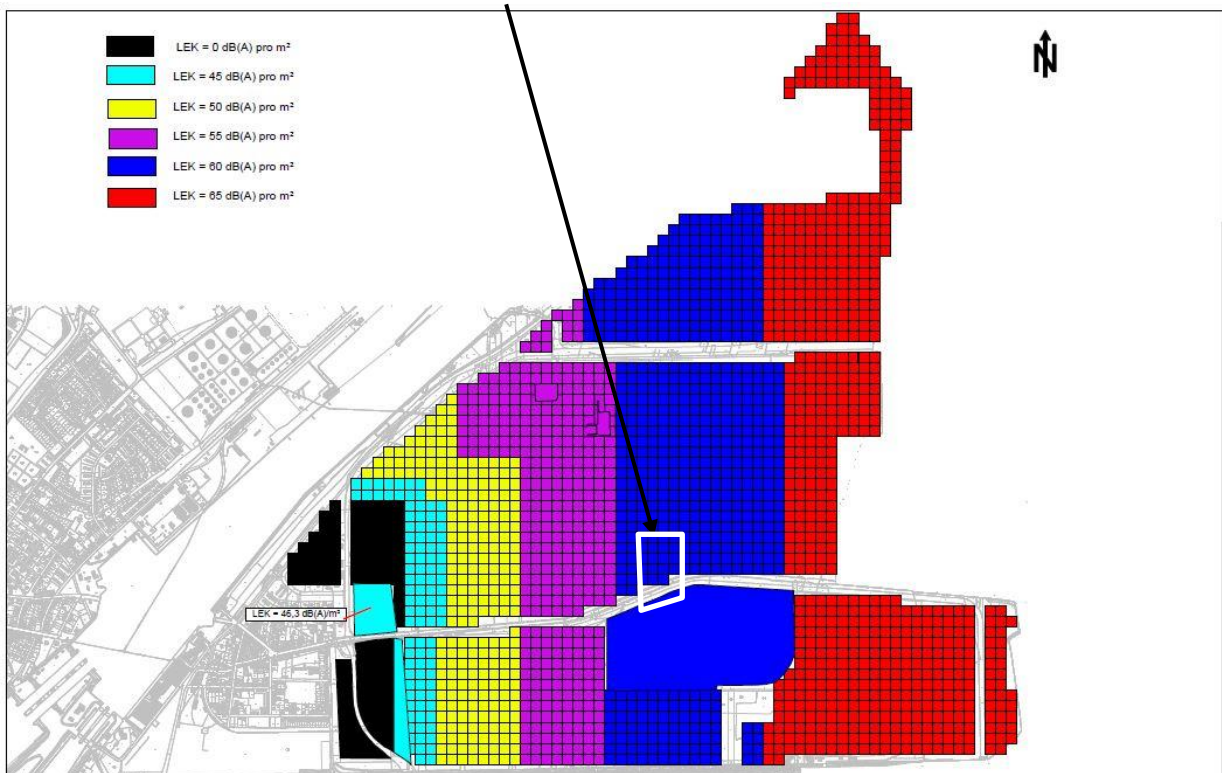


Abbildung 3. Emissionskontingente tags (oben) und nachts (unten)

Quelle: LAiRM, 2016, Stadt Brunsbüttel, 2020



Auf die Nutzungsoptionen im Bereich der projektierten Flächen des B-Planes Nr. 86B mit der Errichtung z.B. eines Verwaltungs- bzw. Laborgebäudes und dem Betrieb zusätzlicher Produktionsanlagen einschließlich eines Tanklagers wurde bereits oben verwiesen. Gemäß den angeführten Grundlagen und Anforderungen soll für die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte eine schalltechnische Untersuchung erfolgen.

In nachfolgender Abbildung 4 sind die Immissionsorte (IO) dargestellt und erläutert, für welche die jeweiligen Beurteilungspegel ermittelt und mit den Immissionsrichtwerten verglichen werden sollen:



Nr.	Bezeichnung / Lage	Nr.	Bezeichnung / Lage
1	Steinburgstraße	6	Büttel Süd-West
2	Westertweute Nord	7	Fährstraße 43
3	Kita Brunsbüttel Süd	8	Fährstraße 43a
4	Westertweute Süd	9	Blangenmoor-Lehe
5	Gorch-Fock-Straße	10	Fitz-Staiger-Str. 11

Abbildung 4: Lage der Immissionsorte zur Ermittlung der Beurteilungspegel (unmaßstäblich)
 Grundlage: Google Earth Pro



2.2.5 Gutachten zur Biotopwertermittlung, Ermittlung des Eingriffs- und des Ausgleichsbedarfs und Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen

Das BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft generell als "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" (§ 14 (1) BNatSchG). Dies gilt sowohl für den Außen- als auch für den Innenbereich. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 (1) BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 (2) unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Der Flächenumgriff des B-Plans Nr. 86B umfasst innerhalb des Werkszauns des Covestro Industrieparks großenteils regelmäßig gemähtes Grünland, der südliche Abschnitt außerhalb des Werkszauns ist, wie oben beschrieben, durch Grünland, Gehölze sowie einen asphaltierten Parkplatz zu charakterisieren.

Auf der Grundlage der Biotopbeschreibung sowie verschiedener Begehungen erfolgt eine Bestandsbeschreibung der im Flächenumgriff des B-Plans vorkommenden Lebensräume. Die Biotope werden dabei einschließlich ihrer charakteristischen Vegetation bzw. Artenzusammensetzung zusammenfassend charakterisiert und bewertet. Die Ausführungen werden durch eine Fotodokumentation ergänzt.

Eingriffsrelevant sind die dauerhaften Verluste der Biotopstrukturen im Bereich der zu versiegelnden Flächen. So sind Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplans zu erwarten, wenn dieser erstmals eine bauliche oder sonstige Nutzung festsetzt, der Eingriffsqualität beizumessen ist, oder wenn die



Festsetzung eine Intensivierung oder räumliche Erweiterung einer schon bislang möglichen Nutzung gestattet. Gemäß § 1a (3) BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Es ist weiter ausgeführt: „Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden“.

Auf der Grundlage der anzusetzenden Flächeninanspruchnahme - wie insbesondere der Versiegelung - erfolgt somit eine Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Zuge des zwischenzeitlich aufgehobenen B-Plans Nr. 76, dessen Fläche sich innerhalb des Plangebiets des aufzustellenden B-Plans 86B erstreckte, ein entsprechender Ausgleich erfolgte: So wurden die im Zuge der Ausgleichsbilanzierung für den B-Plan 76 erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, deren Durchführung außerhalb des Plangebiets vertraglich gesichert wurde, dem Plangebiet über das Ökokonto ÖK 69 Vaaler Heide der Stiftung Naturschutz zugeordnet. Die eingeleiteten Entwicklungsmaßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt und sollen nunmehr im Rahmen der Bilanzierung des B-Plans 86B als umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Weiterhin ist vorgesehen, den im Detail zu ermittelnden Kompensationsbedarf im Rahmen von Aufwertungsmaßnahmen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ecklak in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auszugleichen.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Gutachtens im Detail dargelegt.



2.2.6 Auswirkungen durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb - „Angemessene Sicherheitsabstände“ gemäß KAS-18 Leitfaden

In den zu errichtenden bzw. zu betreibenden Anlagen können gefährliche Stoffe gemäß Störfall-Verordnung (StörfallV) bzw. der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) gehandhabt werden. Daher ist nicht auszuschließen, dass die in der StörfallV bzw. Seveso-III-Richtlinie angegebenen Mengenschwellen überschritten werden und die Anlage(n) somit der Störfallverordnung unterliegen und Betriebsbereiche nach der StörfallV darstellen.

Die ggf. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sind entsprechend den relevanten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen - wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk und Betriebssicherheitsverordnung - zu errichten und zu betreiben. Es wird auf die Erstellung entsprechender Unterlagen im Rahmen des anlagenbezogenen BImSchG-Verfahrens wie z.B. die ggf. erforderliche Erstellung eines Sicherheitsberichts oder eines Brandschutzgutachtens nach Kenntnis der detaillierten Anlagenplanung verwiesen.

Weiterhin ist gemäß § 50 BImSchG festgelegt, dass „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“. Hierzu enthält der sog. KAS-18-Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“.

Im Rahmen des „Städtebaulichen Konzeptes zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Brunsbüttel mit zukünftigen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie“ (Stadt Brunsbüttel, 2020) findet sich u.a. eine Gesamtdarstellung der angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen für das Stadtgebiet Brunsbüttel. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die zu ermittelnden angemessenen



Sicherheitsabstände der im Plangebiet anzusiedelnden Anlagen innerhalb der Gesamtumhüllenden des städtebaulichen Konzeptes liegen. Dies ist ggf. im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG hinreichend darzulegen.